

Allgemeine Auftragsbedingungen des ZDF - nachstehend "AGB/ZDF" genannt - für Lieferungen und Leistungen - ausgenommen Bauleistungen

(Stand: 07/2026)

1. Anwendungsbereich

Diese AGB/ZDF finden Anwendung für alle Verträge über Lieferungen und Leistungen – ausgenommen Bauleistungen –, die mit dem ZDF (Auftraggeber) geschlossen werden.

Die AGB/ZDF gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von ihnen abweichende Bedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn das ZDF ihnen nicht ausdrücklich widerspricht oder das ZDF die Lieferung und/oder Leistung in Kenntnis entgegenstehender AGB vorbehaltlos annimmt.

Rechte, die dem Auftraggeber nach den gesetzlichen Vorschriften über diese Allgemeinen Auftragsbedingungen hinaus zustehen, bleiben unberührt.

2. Auftragserteilung (Bestellung)

2.1 Aufträge (Bestellungen) des ZDF bedürfen zu ihrer Rechtsverbindlichkeit grundsätzlich der Textform. Dies gilt auch für Änderungen und Ergänzungen von Bestellungen, die vor, bei oder nach Vertragsschluss getroffen werden. Muss in dringenden Fällen ein Auftrag mündlich erteilt werden, ist der Auftrag (die Bestellung) in Textform unverzüglich nachzuholen.

2.2 Für den vom ZDF erteilten Auftrag (Bestellung) gelten, soweit nichts anderes in der Bestellung vereinbart ist, in der Reihenfolge nacheinander, jeweils in der zum Vertragsschluss gültigen Fassung:

- a) die Bestellung (Vertrag)
- b) soweit vereinbart: Besondere Vertragsbedingungen (BVB) mit den dazugehörigen Anlagen
- c) diese AGB/ZDF sowie sofern Urheberrechte entstehen können oder urheberrechtliche Nutzungsrechte betroffen sein können gemäß Ziffer 9.1 dieser AGB zusätzlich: „Vertragsbedingungen zur Rechteübertragung“
- d) sofern gemäß Ziffer 4.5 dieser AGB einschlägig zusätzlich: ZDF-Fremdfirmenrichtlinie
- e) die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)

3. Preise

3.1 Alle angegebenen Preise gelten, sofern nicht anders in der Bestellung vereinbart, als Festpreise inkl. Verpackung und sämtlicher Nebenkosten frei Lieferung/Leistungsort. Abweichungen jeglicher Art sowie Mehrlieferungen/Mehrleistungen werden, sofern nicht anders vereinbart, nur vergütet, wenn vorher ein Zusatzauftrag in Textform erteilt worden ist.

3.2 Mehrleistungen sowie Abweichungen jeglicher Art, die im Rahmen der Erbringung von produktionsbezogenen Leistungen am Produktionsort entstehen, sind nur nach vorheriger Abstimmung mit dem zuständigen Produktionsbeauftragten am Produktionsort auszuführen und in der Rechnung gesondert auszuweisen.

3.3 Sofern nicht anders vereinbart, sind Angebote, Entwürfe, Planungen, Kostenvoranschläge, Proben und Muster des Auftragnehmers für das ZDF kostenfrei. Auf Verlangen des ZDF sind sie vom Auftragnehmer unverzüglich und auf eigene Kosten zurückzunehmen.

4. Ausführung

4.1 Der Auftragnehmer führt alle Arbeiten mit größter Sorgfalt und unter Beachtung allgemeiner branchenspezifischer Grundsätze durch. Der Auftragnehmer trägt Sorge dafür, dass seine Lieferungen/Leistungen den vorgegebenen Anforderungen/Pflichtenheftwerten sowie dem Stand der Technik entsprechen. Die gesetzlichen Vorschriften und die allgemein anerkannten Regeln der Technik müssen bei der Umsetzung beachtet werden (z.B. Produktsicherheitsgesetz, Betriebssicherheitsverordnung, DGUV-Regelwerk, TRBS, einschlägige DIN-, VDE-, VDI-Bestimmungen sowie den grundlegenden Anforderungen der Europäischen Union (EU)).

Die zur Verfügung gestellten und die für die Erbringung der Leistung eingesetzten Arbeitsmittel müssen dem Stand der Technik entsprechen. Die dafür erforderlichen Prüfnachweise sind vor Ort nach Aufforderung vorzulegen. Bei der Gestaltung der Arbeit sind die anerkannten arbeitsmedizinischen und ergonomischen Regeln zu beachten sowie die Richtlinie für die Durchführung von Arbeiten durch Fremdfirmen und Nachunternehmen auf dem ZDF-Gelände (ZDF-Fremdfirmen); siehe 4.5. Unfälle und Schäden, die in Zusammenhang mit der Erbringung der Leistung entstanden sind, sind dem Auftraggeber zu melden.

4.2 Sind im Angebot Unterlieferanten, Bezugsquellen oder bestimmte Fabrikate angegeben und/oder in der Bestellung vereinbart, so darf der Auftragnehmer diese nicht ohne vorherige Zustimmung des ZDF wechseln.

4.3 Bei Waren, die zum Verbleib im Eigentum des ZDF bestimmt sind, ist der Auftragnehmer verpflichtet ausschließlich unbenutzte und fabrikneue Ware zu liefern, sofern nicht ausdrücklich zwischen den Parteien vor Vertragsschluss schriftlich (in Textform) etwas anderes vereinbart wurde. Erfolgt entgegen dieser Regelung die Lieferung von nicht unbenutzter und fabrikneuer Ware ohne entsprechende Vereinbarung, gilt dies als wesentlicher Mangel. Das ZDF ist

Allgemeine Auftragsbedingungen des ZDF - nachstehend "AGB/ZDF" genannt - für Lieferungen und Leistungen - ausgenommen Bauleistungen

(Stand: 07/2026)

in diesem Fall berechtigt, nach seiner Wahl Nacherfüllung, Minderung, Schadensersatz oder Rücktritt vom Vertrag zu verlangen.

4.4 Sind im Rahmen der Leistungserbringung auf dem Betriebsgelände des ZDF Schweißarbeiten oder Arbeiten, die mit besonderen Gefahren verknüpft sind (z.B. Gefahr der Explosion, des Feuers, der Hitze und Rauchentwicklung, der Umweltbelastung) auszuführen, so verpflichtet sich der Auftragnehmer, rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten das ZDF in Textform zu informieren und die Erlaubnis des ZDF in Textform einzuholen. Die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und besonderen Sicherheitsauflagen des ZDF sind strengstens einzuhalten.

4.5 Sofern der Auftragnehmer Arbeiten auf dem ZDF-Gelände durchführt, ist er verpflichtet, die in der „Fremdfirmenrichtlinie für die Durchführung von Arbeiten durch Fremdfirmen und Nachunternehmen auf dem ZDF-Gelände“ (einzusehen bzw. herunterzuladen unter <https://www.zdf.de/unternehmen/organisation/ausschreibungen-126.html>) genannten Regelungen einzuhalten und dem zuständigen ZDF-Projektverantwortlichen unterzeichnet vorzulegen.

4.6 Der Auftragnehmer ist – sofern nichts anderes vereinbart wird – verpflichtet, Genehmigungen und Abnahmen von Ämtern und Behörden (z.B. Gewerbeaufsichtsamt) sowie Vereinen (z.B. Technischer Überwachungsverein) und Genossenschaften (z.B. Berufsgenossenschaft) beizubringen, wenn die Lieferungen oder Leistungen einer Genehmigung oder Abnahme von Ämtern, Behörden, Vereinen oder Genossenschaften bedürfen oder wenn Genehmigungen oder Abnahmen für die ordnungsgemäße Verwendung oder den Betrieb der Produkte oder der Leistungen erforderlich sind. Wird eine Genehmigung oder Abnahme aus Gründen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, nicht oder verzögert erteilt, so trägt der Auftragnehmer die dem Auftraggeber infolge der Nichterteilung oder verzögerten Erteilung entstehenden Kosten.

5. Lieferung/Leistung und Gefahrübergang

5.1 Allen Lieferungen ist ein Lieferschein beizufügen, der die Bestellnummer des ZDF und die genaue Angabe des Inhalts der Lieferung enthalten muss. Die Anlieferung erfolgt zu den üblichen Geschäftszeiten, sofern die Parteien keine abweichende Anlieferzeit vereinbart haben. Der Auftragnehmer stellt das ZDF von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte wegen Anlieferungen außerhalb dieser Zeiten geltend machen, es sei denn der Auftragnehmer hat die Anlieferung außerhalb der üblichen Geschäftszeiten nicht zu vertreten.

5.2 Die Gefahr geht

– bei Lieferungen nach ordnungsgemäßer Übergabe am Erfüllungsort

– bei Werkleistungen mit der Abnahme

auf das ZDF über.

5.3 Bei Lieferung ab Werk werden die tatsächlich entstandenen Frachtkosten ohne Aufschlag übernommen, wenn die Angemessenheit durch die Wahl eines wirtschaftlichen Transportweges gewährleistet ist.

5.4 Sind Teillieferungen und/oder -leistungen vereinbart, sind diese auf den Liefer- und/oder Leistungsscheinen, Versand- und/oder Rechnungsunterlagen etc. entsprechend zu kennzeichnen.

5.5 Sofern eine förmliche Abnahme vereinbart ist, erfolgt die Abnahme durch Erklärung des Unterzeichners des Vertrages / der Bestellung. Technische Abnahmeprotokolle oder andere Abnahmeprotokolle eines ZDF-Fachbereichs stellen keine rechtlich verbindlichen Abnahmeerklärungen dar.

5.6 Das ZDF ist nicht zur Annahme von Teillieferungen oder Teilleistungen verpflichtet, sofern nichts anderes schriftlich (Textform) vereinbart ist.

6. Rechnungsstellung

6.1 Alle Zahlungen des ZDF erfolgen ausschließlich aufgrund von Rechnungen. Soweit der Vertragspartner eine sog. „E-Rechnung“ ausstellt, übersendet er sie im hybriden Format an das E-Mailpostfach [RDL.RWStammdaten\[at\]zdf.de](mailto:RDL.RWStammdaten[at]zdf.de).

6.2 Sind Abschlags- bzw. Teilzahlungen ausdrücklich vertraglich vereinbart, sind die Rechnungen entsprechend als Teil- bzw. Schlussrechnungen zu kennzeichnen.

6.3 Den Rechnungen über Lieferungen und Leistungen nach Aufwand sind entsprechende Material- / Leistungsnachweise beizufügen. Sie müssen vom ZDF bestätigt sein. Arbeitsstunden- und Materialnachweise können nur bestätigt werden, wenn sie im Rahmen des schriftlichen Auftrags (mind. Textform) liegen und so detailliert sind, dass sie auf ihre Richtigkeit und Angemessenheit hin überprüft werden können. Das Aufmaß ist in Anwesenheit des ZDF zu nehmen.

Allgemeine Auftragsbedingungen des ZDF - nachstehend "AGB/ZDF" genannt - für Lieferungen und Leistungen - ausgenommen Bauleistungen

(Stand: 07/2026)

7. Zahlungsbedingungen

7.1 Zahlungen erfolgen – sofern nicht anders vereinbart – nach vollständiger Leistungserbringung bzw. vollständiger Lieferung.

7.2 Das ZDF nimmt – sofern nicht anders vereinbart – bei Zahlungen innerhalb von 14 Kalendertagen nach ordnungsgemäßigem Rechnungseingang einen Skontoabzug von 3% vor. Innerhalb von 30 Kalendertagen erfolgt die Zahlung rein netto.

7.3 Werden nach Eingang der jeweiligen Rechnung berechnete Beanstandungen erhoben, weil die Aufstellung der Rechnung nicht den Anforderungen einer ordnungsgemäßen Fakturierung entspricht, beginnt die Zahlungsfrist erst mit Eingang der neuen korrigierten Rechnung bzw. mit Eingang der letzten bis dahin fehlenden Unterlage.

8. Haftung für Rechts- und Sachmängel

8.1 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt zwei Jahre, soweit das Gesetz keine längere Frist vorsieht oder in der Bestellung nichts anderes bestimmt ist und beginnt bei Lieferungen mit der Ablieferung, bei Werkleistungen mit der Abnahme.

8.2 Der Untersuchungs- und Rügepflicht (§ 377 HGB) bei Lieferungen genügt das ZDF, soweit in der Bestellung nichts anderes geregelt ist, bei offenen Mängeln, wenn es den Mangel innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Wareneingang geltend macht.

9. Rechteübertragung und Garantie

9.1 Rechteeinräumung

Der Auftragnehmer überträgt dem ZDF sämtliche im Zusammenhang mit der Lieferung/Leistung bei ihm entstandenen, entstehenden oder hierfür von ihm erworbenen oder zu erwerbenden urheberrechtlichen Nutzungsrechte, Leistungsschutzrechte, Marken-/Titelschutzrechte, Patentrechte, Lizenzrechte, gewerblichen oder sonstigen Schutzrechte, – soweit entsprechende Rechte entstehen – gemäß der Anlage „Vertragsbedingungen zur Rechteübertragung an das ZDF“, <https://www.zdf.de/assets/rechteuebertragung-an-das-zdf-stand-02-2026-100-original?cb=1783430138376>, die in diesem Fall ebenfalls Bestandteil des Vertrages wird.

Ausgenommen hiervon sind bereits vorhandene Programmierleistungen des Auftragnehmers, wie beispielsweise Software-Tools, die zur Erstellung und den Betrieb einer Applikation programmiert werden,

Datenbankverbindungen, Redaktionssysteme, Autorentools, Suchbaum etc. An diesen räumt der Auftragnehmer dem ZDF einfache Nutzungsrechte gemäß dem vorstehenden Absatz ein.

9.2. Garantie

Der Auftragnehmer garantiert, dass die im Rahmen dieses Vertrages erbrachten Leistungsergebnisse frei von Rechten Dritter sind und nicht verpfändet oder anderweitig belastet sind. Ebenso garantiert er, dass keine sonstigen Rechte bestehen, die die oben genannten Nutzungen beeinträchtigen oder ausschließen. Der Auftragnehmer stellt insbesondere durch entsprechende Vereinbarung mit seinen beim ZDF eingesetzten Mitarbeitern sicher, dass der durch diesen Vertrag eingeräumte Nutzungsumfang nicht durch eventuelle Miturheber- oder sonstige Rechte beeinträchtigt wird. Insoweit verpflichtet sich der Auftragnehmer, das ZDF von sämtlichen wie auch immer gearteten Ansprüchen Dritter freizustellen, die diese wegen der vertragsgemäßen Ausübung der übertragenen Rechte durch das ZDF geltend machen. Die Freistellung umfasst insbesondere auch die Kosten einer etwaig notwendigen Rechtsverteidigung. Diese Verpflichtung gilt gleichermaßen für das ZDF betreffend diejenigen Inhalte und Leistungen, die das ZDF dem Auftragnehmer zur Ausführung der jeweiligen Leistungen zur Verfügung stellt. Falls durch Dritte eine Beeinträchtigung der genannten Rechte erfolgt oder angedroht wird, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem ZDF unverzüglich Mitteilung zu machen und alles zu unternehmen, was erforderlich ist, die Beeinträchtigung abzuwehren. Unbeschadet dessen ist das ZDF berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, selbst geeignete Maßnahmen zur Abwehr derartiger Beeinträchtigungen zu treffen und wird den Auftragnehmer hierüber informieren.

10. Höhere Gewalt

Beide Parteien werden von ihren jeweiligen Leistungspflichten solange und soweit befreit, wie sie sie auf Grund höherer Gewalt nicht erfüllen können. Höhere Gewalt bezeichnet Umstände, die außerhalb der Kontrolle der betroffenen Partei liegen, z.B. Streiks, Epidemien, Naturkatastrophen, Ausfälle der Energieversorgung oder technischen Infrastruktur. Dies gilt auch, wenn solche Umstände zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich eine Partei im Annahmeverzug befindet. Wenn die Leistungen aus den vorgenannten Gründen ganz oder teilweise storniert werden müssen, entfallen wechselseitig die Leistungspflichten. Beide Parteien informieren den jeweiligen Vertragspartner unverzüglich, sobald sich ein konkretes unerwartetes Ausfallrisiko abzeichnet. Bereits empfangene Leistungen und Gegenleistungen werden unverzüglich zurückgewährt.

Allgemeine Auftragsbedingungen des ZDF - nachstehend "AGB/ZDF" genannt - für Lieferungen und Leistungen - ausgenommen Bauleistungen

(Stand: 07/2026)

11. Nachunternehmer

Der Auftragnehmer erbringt die Leistung durch Personal, das entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen für die Erbringung der vereinbarten Leistung qualifiziert ist. Der Auftragnehmer darf zur Erbringung von Leistungen, die qualitativ oder quantitativ Einfluss auf die Leistung haben, Nachunternehmer nur einsetzen oder eingesetzte Nachunternehmer nur auswechseln, wenn das ZDF dem ausdrücklich zustimmt.

Im Falle einer Unterbeauftragung gilt dies auch für den beauftragten Nachunternehmer. Dazu gehört auch, dass die Nachunternehmer ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben etc. nachkommen und die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Die Weiterleitung von Daten ist erst zulässig, wenn der Subunternehmer die Verpflichtung hinsichtlich der Geheimhaltung und des Datenschutzes gemäß dieser Allgemeinen Auftragsbedingungen erfüllt.

Das ZDF und der Auftragnehmer werden durch organisatorische Maßnahmen gewährleisten, dass die jeweils von ihnen gegenseitig abgestellten Mitarbeiter ausschließlich dem Direktionsrecht und der Disziplinargewalt des jeweiligen Arbeitgebers unterstehen. Weisungen erfolgen ausschließlich im Rahmen der vereinbarten Aufgabenverteilung.

12. Dokumentation

Nach Ausführung der Lieferungen und Leistungen hat der Auftragnehmer dem ZDF die der tatsächlichen Ausführung entsprechenden Zeichnungen, Berechnungen und andere den Leistungsgegenstand betreffende technische Unterlagen in der geforderten Anzahl in deutscher Sprache (Schrift- /Papierform) und in gängiger DIN-Form zu übersenden. Diese Unterlagen müssen den bestehenden deutschen Normen sowie den Werksnormen des ZDF entsprechen, kopierfähig sein und sich zur Datensicherung (gängiges Dateiformat) eignen. Die genannten Unterlagen sind unverzüglich zu aktualisieren, sobald vom Auftragnehmer nachträgliche Änderungen an dem Leistungsgegenstand vorgenommen werden.

13. Geheimhaltung

Der Auftragnehmer ist zur Verschwiegenheit über die internen Angelegenheiten und Vorgänge des ZDF verpflichtet. Der Auftragnehmer steht dafür ein, seinen beim ZDF eingesetzten Mitarbeitern entsprechende Verpflichtungen aufzuerlegen, auch für die Zeit nach Ende ihrer Dienstverhältnisse. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seinen Nachunternehmern die Geheimhaltungspflicht vertraglich aufzuerlegen

und sicherzustellen, dass diese bei der Beauftragung weiterer Nachunternehmer die Geheimhaltungsverpflichtung ebenfalls vertraglich vereinbaren.

Der Auftragnehmer sichert zu, die ihm vom ZDF im Auftragszusammenhang überlassenen Unterlagen, Materialien, zugehende oder bereitgestellte Informationen, Pläne, Akten etc. vertraulich zu behandeln, sorgfältig aufzubewahren, ihre Einsicht durch Dritte auszuschließen und sie nach Beendigung der Zusammenarbeit oder nach Aufforderung des ZDF vollständig zurückzugeben. Die Ausführungsunterlagen des ZDF, die dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellt werden, dürfen nur für den Vertragszweck verwendet werden; die Verwendung für andere Zwecke bedarf der vorherigen Zustimmung des ZDF.

Der Auftragnehmer hat über den Inhalt seiner Leistung sowie über die Arbeitsergebnisse gegenüber allen, denen der Inhalt nicht bekannt ist, Stillschweigen zu bewahren, soweit der Inhalt der Leistungen und der Werke erkennbar der Öffentlichkeit nicht bekannt werden soll. In diesen Fällen darf nur das ZDF Ankündigungen, bildliche Darstellungen sowie Mitteilungen, die sich auf die Tätigkeit des Auftragnehmers für das ZDF beziehen, verbreiten, vervielfältigen oder in sonstiger Weise der Öffentlichkeit zugänglich machen oder zugänglich machen lassen.

14. Datenschutz (DSGVO)

Die Parteien verpflichten sich, die datenschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten, insbesondere die DSGVO einzuhalten. Dazu gehören auch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen und die Verpflichtung der für sie tätigen Personen auf die Vertraulichkeit. Erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer im Rahmen von Weisungen des ZDF als datenschutzrechtliche Auftragsverarbeitung gemäß Artikel 28 DSGVO, gelten die ergänzenden Bestimmungen des zu schließenden Auftragsverarbeitungsvertrages.

Gemäß der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) besteht die Verpflichtung zur Information über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten sowie der diesbezüglichen Rechte. Die Datenschutzinformationen des ZDF sind unter dem Link

<https://presseportal.zdf.de/datenschutzinformationen-vertragspartner-einkauf-und-reisen> abrufbar. Für Reisebuchungen und Akkreditierungen gilt die „Datenschutzklausel Reisebuchungen und Akkreditierungen“ in der jeweils gültigen Fassung.

15. Einhaltung von Gesetzen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis die jeweils für ihn

Allgemeine Auftragsbedingungen des ZDF - nachstehend "AGB/ZDF" genannt - für Lieferungen und Leistungen - ausgenommen Bauleistungen

(Stand: 07/2026)

maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Dies betrifft insbesondere Antikorruptionsgesetze sowie kartellrechtliche, arbeits- und umweltschutzrechtliche Vorschriften sowie die explizit nachstehend aufgeführten Vorschriften:

15.1. Mindestlohn

Der Auftragnehmer garantiert dem ZDF die Einhaltung der Vorgaben des Mindestlohngesetzes, d.h. die stetige und fristgerechte Zahlung des Mindestlohns im Verhältnis zu seinen Arbeitnehmern sowie die Einhaltung der im Mindestlohngesetz statuierten Pflichten des Arbeitgebers. Das ZDF ist bei Zuwiderhandlungen des Vertragspartners berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten bzw. zu kündigen. Wird das ZDF gemäß § 13 MiLoG auf Zahlung des Mindestlohns in Anspruch genommen, stellt der Auftragnehmer das ZDF von Ansprüchen Dritter sowie für den hieraus resultierenden Schaden frei.

Der Auftragnehmer steht im Falle eines Einsatzes von Nachunternehmern dafür ein, dass diese sich ebenfalls vertraglich zur Zahlung des Mindestlohns verpflichten und ihrerseits bei Einsatz weiterer Nachunternehmer die Verpflichtung ebenfalls vertraglich aufnehmen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Nachweise über die Zahlung des Mindestlohns (Dokumente nach § 17 MiLoG) auf Verlangen des ZDF vorzulegen. Wird das ZDF gemäß § 13 MiLoG auf Zahlung des Mindestlohns in Anspruch genommen, stellt der Auftragnehmer das ZDF von Ansprüchen Dritter sowie für den hieraus resultierenden Schaden frei.

15.2. Landestariftreuegesetz (LTTG)

Sofern die Leistungen dem Anwendungsbereich des § 2 LTTG unterliegen, garantiert der Auftragnehmer dem ZDF die Einhaltung des Landestariftreuegesetz Rheinland-Pfalz (LTTG) gemäß den Besonderen Vertragsbedingungen nach LTTG des ZDF (<https://www.zdf.de/assets/besondere-vertragsbedingungen-nach-lttg-100~original?cb=1783431001857>). Der Auftragnehmer steht im Falle eines Einsatzes von Nachunternehmern dafür ein, dass diese sich ebenfalls vertraglich zur Einhaltung des LTTG gemäß den Besonderen Vertragsbedingungen nach LTTG des ZDF verpflichten und ihrerseits bei Einsatz weiterer Nachunternehmer die Verpflichtung ebenfalls vertraglich aufnehmen.

16. Werbung / Verwendung ZDF Logo

Veröffentlichungen über das Projekt / die Zusammenarbeit; jegliche werbliche Maßnahmen, die das Vertragsprojekt betreffen oder die Verwendung des ZDF-

Logos, sind nur mit vorheriger ausdrücklicher Zustimmung des ZDF mindestens in Textform zulässig.

17. Abtretung von Forderungen

Forderungen des Auftragnehmers gegen das ZDF dürfen an Dritte nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des ZDF abgetreten oder verpfändet werden. § 354a HGB bleibt unberührt.

18. Sicherung der Vertragserfüllung / Vertragsbeendigung / Kündigung aus wichtigem Grund

18.1. Werden dem Auftraggeber nach Vertragschluss konkrete Tatsachen bekannt, die die ordnungsgemäße und rechtzeitige Erfüllung der vertraglichen Pflichten durch den Auftragnehmer ernstlich gefährden, kann der Auftraggeber für den noch nicht erfüllten Teil des Vertrags eine angemessene Sicherheit verlangen.

18.2. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer schriftlich aufzufordern, die Sicherheit innerhalb angemessener Frist zu leisten. Bis zum fruchtlosen Ablauf der Frist ist der Auftraggeber berechtigt, eigene noch nicht fällige Mitwirkungsleistungen zurückzustellen, soweit dies zum Schutz berechtigter Interessen erforderlich ist.

18.3. Wird die verlangte Sicherheit nicht fristgerecht geleistet, kann der Auftraggeber hinsichtlich des noch nicht erfüllten Vertragsteils vom Vertrag zurücktreten; bei Dauerschuldverhältnissen kann er den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen.

18.4. Der Auftraggeber kann den Vertrag ferner aus wichtigem Grund kündigen, wenn

- a) der Auftragnehmer mit einer fälligen wesentlichen Leistungspflicht trotz schriftlicher Mahnung und angemessener Nachfrist in Verzug bleibt,
- b) der Auftragnehmer eine wesentliche Vertragspflicht schwerwiegend verletzt und die Pflichtverletzung trotz schriftlicher Abmahnung oder trotz angemessener Frist zur Abhilfe fortbesteht, oder
- c) feststeht, dass der Auftragnehmer zur vertragsgemäßen Erbringung wesentlicher Leistungen auf Dauer außerstande ist.

18.5. Soweit der wichtige Grund in einer Pflichtverletzung besteht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist zur Abhilfe oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, eine Fristsetzung oder Abmahnung ist nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich.

Allgemeine Auftragsbedingungen des ZDF - nachstehend "AGB/ZDF" genannt - für Lieferungen und Leistungen - ausgenommen Bauleistungen

(Stand: 07/2026)

18.6. Die Kündigung und der Rücktritt bedürfen der Textform.

18.7. Weitergehende gesetzliche Rechte der Vertragsparteien bleiben unberührt.

19. Einseitige Rechtsgeschäfte / Vollmacht

Einseitige Rechtsgeschäfte, insbesondere Kündigungen, sind auch ohne Vorlage einer Vollmachtsurkunde wirksam.

20. Aufrechnung

Der Auftragnehmer kann gegenüber dem ZDF mit solchen Gegenforderungen aufrechnen, die unstreitig oder rechtskräftig festgestellt, zumindest aber entscheidungsreif sind.

21. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der vom ZDF in der Bestellung angegebene Liefer- und Leistungsort.

22. Gerichtsstand und geltendes Recht

Bei Rechtsstreitigkeiten ist der Gerichtsstand Mainz/Rhein, wenn

- der Auftragnehmer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist
- der Auftragnehmer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland hat oder
- der Auftragnehmer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsschluss aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder
- im Zeitpunkt der Klageerhebung der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort des Auftragnehmers nicht bekannt ist.

Das ZDF ist auch zur Klageerhebung am Sitz des Auftragnehmers sowie an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand berechtigt.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

23. Schlussbestimmungen

Sollte eine Bedingung in den vorstehenden AGB/ZDF oder eine Bestimmung in den darüber hinaus getroffenen Vereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder sonstigen Vereinbarungen hiervon unberührt.